

Stadt Markgröningen

Schulordnung

der Städtischen Musikschule Markgröningen

in der Fassung vom 21.11.1989
mit Änderung vom 19.04.1994 (Ziff. 6.3)
zuletzt geändert am 09.12.2008 (Ziff.5 Abs 4,6,8)

1. Präambel

(1) Die Städtische Musikschule Markgröningen ist Mitglied des Verbandes deutscher Musikschulen (Bonn) und des Landesverbandes der Musikschulen Baden-Württembergs (Stuttgart). Die Städtische Musikschule Markgröningen ist nach dem Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen ausgerichtet.

(2) Aufgabe der Städtischen Musikschule Markgröningen ist es, Kinder, Jugendliche und Erwachsene möglichst frühzeitig und auf breiter Basis an die Musik heranzuführen, Begabungen zu erkennen und individuell zu fördern sowie gegebenenfalls eine Studien vorbereitende Ausbildung anzubieten.

(3) Der Unterricht erfolgt im Einzel-, Gruppen- oder Klassenunterricht.

2. Unterrichtsfächer

(1) Das Unterrichtsangebot der Städtischen Musikschule Markgröningen ist in der Regel auf eine musikalische Ausbildung ohne zeitliche Unterbrechung ausgerichtet.

(2) Der Unterricht orientiert sich an den Lehrplänen des Verbandes deutscher Musikschulen.

(3) Das Unterrichtsangebot umfasst den musikalischen Elementarbereich, den anschließenden Instrumental- und Gesangsunterricht sowie Ergänzungs- und Ensemblefächer und Ergänzende Angebote.

(4) Der Instrumental- und Gesangsunterricht wird in Gruppen oder als Einzelunterricht erteilt. Die Gruppen sollen nach Alter und Kenntnisstand so zusammengesetzt sein, dass die besonderen Qualitäten des Gruppenunterrichts genutzt werden können. Über die Einteilung sowie erforderlichen Änderungen während des Schuljahrs entscheiden die Schulleitung und der Fachlehrer.

(5) Die Ergänzungsfächer stellen die wertvolle Ergänzung des Instrumentalunterrichts dar. Diese Fächer können beim Zustandekommen entsprechender Gruppen angeboten werden.

(6) Das Ensemblespiel ist ein zentraler Baustein einer musikalischen Ausbildung, deshalb ist die Mitwirkung in einem geeigneten Ensemble, soweit angeboten, Pflicht. Befreiung kann nur durch die Schulleitung erfolgen.

(7) Die Einteilung zum Ergänzungsfach und Ensemblespiel nimmt unter Berücksichtigung des Ausbildungsstands und des Interesses des Schülers der Hauptfachlehrer vor. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.

(8) Weitere Unterrichtsangebote, welche wegen ihrer besonderen inhaltlichen, strukturellen oder organisatorischen Formen und Erfordernissen in den sonst üblichen Rahmen nicht eingefügt werden sollen oder können, sind in der Gebührenordnung als Ergänzende Angebote zusammengefasst. Die Aufnahme- und Unterrichtsbedingungen werden jeweils festgelegt. Ergänzende Angebote sind beispielsweise Projekte oder Kooperationen mit anderen Einrichtungen wie allgemein bildenden Schulen.

3. Veranstaltungen – Freizeiten – Wettbewerbe

(1) Die Veranstaltungen der Städtischen Musikschule Markgröningen sind einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen Bestandteil des Unterrichts. Über Teilnahme und Mitarbeit der Schüler entscheidet der Fachlehrer oder die Schulleitung.

(2) Die Arbeit in den Ensembles und Orchestern vertieft und erweitert die Instrumentalausbildung. Sie hat meist schulinterne oder öffentliche Aufführungen zum Ziel. Zur Intensivierung dieser Arbeit werden auch Musikfreizeiten oder Konzertreisen durchgeführt.

(3) Die Lehrer der Städtischen Musikschule Markgröningen führen regelmäßig Klassenvorspiele durch. Alle Schüler einer Klasse nehmen an Vorspielen teil.

(4) Die Lehrer der Städtischen Musikschule Markgröningen unterstützen die Teilnahme geeigneter Schüler an Musikwettbewerben wie z.B. „Jugend musiziert“.

(5) Öffentliches Auftreten der Schüler sowie Meldungen zu Wettbewerben und Prüfungen in den an der Musikschule belegten Fächern sind mit dem Lehrer rechtzeitig abzustimmen.

(6) Die Musikschule ist berechtigt, im Unterricht und in ihren übrigen Veranstaltungen Bild- und Tonaufzeichnungen herzustellen und für ihren Eigenbedarf sowie ihre Außendarstellung zu verwenden. Eine Vergütungsverpflichtung besteht nicht. Dies gilt auch für Bild- und Tonaufzeichnungen der Medien (Presse, Rundfunk u. a.)

4. Schuljahr – Ferien – Unterrichtsfreie Tage

(1) Das Schuljahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des darauf folgenden Jahres. Die Feriendauer und die unterrichtsfreien Tage richten sich nach den für die allgemein bildenden Schulen geltenden Bestimmungen. Kleine Abweichungen sind möglich und werden rechtzeitig bekannt gegeben.

5. Anmeldung und Aufnahme – Probezeit – Abmeldung – Ummeldung

- (1)** Anmeldungen erfolgen mittels des Anmeldeformulars der Musikschule. Bei minderjährigen Teilnehmern ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Anmeldungen werden erst durch die Bestätigung der Musikschule rechtswirksam. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Bei zu großer Nachfrage in einem Fach wird eine Warteliste eingerichtet.
- (2)** Die Aufnahme neuer Schüler erfolgt in der Regel in der Reihenfolge der Anmeldungen. Über Ausnahmen aus pädagogischen Gründen entscheidet die Schulleitung.
- (3)** Bestandteil des Unterrichtsverhältnisses ist neben der Schulordnung auch die jeweils gültige Gebührenordnung. Sie enthält weitere Bestimmungen über die Gebühren für den Unterricht und für das Nutzen von schuleigenen Instrumenten.
- (4)** Anmeldungen zum Unterricht sind jederzeit möglich. Die Aufnahme neuer Schüler erfolgt in der Regel zum 1. August und 1. Februar. Wenn die Voraussetzungen von Seiten der Musikschule gegeben sind, können Schüler auch während des laufenden Schuljahrs aufgenommen werden. In den Elementarfächern ist die Aufnahme nur zum 1. August möglich.
- (5)** Die ersten 6 Monate gelten als Probezeit. Innerhalb dieser Frist kann der Unterricht jeweils auf den Schluss des Monats mit 14-tägiger Kündigungsfrist gekündigt werden. In den Elementarfächern verkürzt sich die Probezeit auf 2 Monate.
- (6)** Die Abmeldung vom Instrumental- und Gesangsunterricht ist zum 31. Januar und zum 31. Juli eines jeden Jahres möglich. Die Abmeldung von den Kursen der Elementarfächer ist nur zum 31. Juli möglich. Abmeldungen müssen spätestens einen Monat vorher der Schulverwaltung schriftlich vorliegen. Die Zahlungspflicht erlischt nur, wenn die Abmeldung fristgerecht erfolgt ist.
- (7)** Die Musikschule kann aus zwingenden Gründen das Unterrichtsverhältnis ausnahmsweise vorzeitig beenden oder unterbrechen.
- (8)** Ummeldungen, also Veränderungen der Unterrichtsdauer, ein Lehrerwechsel oder ein Wechsel zu einem anderen Unterrichtsfach können in der Regel nur zum 1. Februar oder zum 1. August eines jeden Jahres erfolgen. Eine Ausnahme bilden die Elementarfächer.
- (9)** Rechtsverbindliche An- und Abmeldungen können nur bei der Musikschulverwaltung erfolgen.

6. Unterricht

- (1)** Die Einteilung der Schüler zum Unterricht erfolgt durch die Schulleitung in Abstimmung mit den Fachlehrern. Wünsche bezüglich einer bestimmten Lehrkraft oder eines bestimmten Unterrichtsortes werden nach Möglichkeit berücksichtigt, ein Anspruch darauf besteht allerdings nicht.
- (2)** Die Schüler sind verpflichtet, den Unterricht pünktlich und regelmäßig zu besuchen. Eine Aufsicht besteht nur während der vereinbarten Unterrichtszeit; sie beginnt und endet

im Unterrichtsraum; dies gilt auch für den Fall, dass sich der Unterricht zeitlich verschiebt oder ganz entfällt.

(3) Für den Lernfortschritt ist häusliches Üben unerlässlich.

(4) Die Lehrkräfte der Städtischen Musikschule Markgröningen halten Kontakt zu den gesetzlichen Vertretern der Schüler, informieren diese bei besonderen Vorkommnissen, insbesondere bei erheblichem Rückgang der Leistungen. Der Unterrichtsfortschritt geht aus dem Hausaufgabenheft hervor. Die Lehrkräfte stehen gerne für Beratungs- und Informationsgespräche zur Verfügung.

(5) Schüler erhalten auf Wunsch eine Beurteilung der Musikschule.

(6) Kann ein Schüler eine Unterrichtsstunde nicht wahrnehmen, so ist dies dem Lehrer oder der Musikschulverwaltung möglichst frühzeitig mitzuteilen. Dieser Unterricht geht in den Verfügungsbereich der Musikschule zurück. Er muss nicht nachgeholt oder erstattet werden.

(7) Bei längerer Krankheit eines Schülers muss die Schulleitung benachrichtigt werden. Bei länger dauernden Beeinträchtigungen des Schülers (z.B. Sportverletzungen) prüft der Fachlehrer, ob der Instrumentalunterricht trotzdem fortgesetzt werden kann oder ob stattdessen in musiktheoretischen Fächern (Harmonielehre, Gehörbildung, etc.) unterrichtet werden kann. Ansonsten kann nach Vorlage eines ärztlichen Attestes ab Beginn der 3. Woche seit der Erkrankung die bereits bezahlten Unterrichtsgebühren anteilig zurückerstattet werden. Eine weitere Beitragspflicht während der Dauer der Erkrankung entfällt. Ferien und Feiertage sind davon ausgeschlossen.

(8) Fallen wegen Krankheit des Lehrers mehr als vier Unterrichtseinheiten je Schuljahr aus, so wird der Unterricht entweder durch eine andere Lehrkraft erteilt oder es erfolgt ab der fünften ausgefallenen Einheit eine Rückvergütung im folgenden Schuljahr. Durch sonstige Verhinderung des Lehrers ausgefallene Unterrichtseinheiten werden verlegt oder nachgeholt.

(9) Bei Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen (insbesondere Bundesseuchengesetz, Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten bei Menschen) anzuwenden.

(10) Die Schüler der Musikschule sind gegen Unfall versichert. Eine Aufsicht besteht nur während der vereinbarten Unterrichtszeit; sie beginnt und endet im Unterrichtsraum; dies gilt auch für den Fall, dass sich der Unterricht zeitlich verschiebt oder ganz entfällt.

(11) Der Unterricht findet ausschließlich in den von der Musikschule angewiesenen Räumen statt.

7. Instrumente und Noten

(1) Grundsätzlich soll der Schüler bei Beginn des Instrumentalunterrichts ein Instrument besitzen. Im Rahmen der Bestände der Städtischen Musikschule Markgröningen können Instrumente zur Nutzung überlassen werden. Ein Anspruch darauf besteht nicht. Gebühren für die Nutzung werden nach der Gebührenordnung erhoben.

(2) Die Nutzungszeit beträgt in der Regel ein Jahr. Eine Ausnahme bilden die Streichinstrumente. Bei Ausscheiden des Schülers sind zur Nutzung überlassene Instrumente zurückzugeben.

(3) Instrument und Zubehör sind auf Kosten des Schülers bzw. seiner gesetzlichen Vertreter instand zu halten. Über Einzelheiten der Pflege hat sich der Schüler bzw. der Erziehungsberechtigte bei der Lehrkraft zu unterrichten. Mit Reparaturen dürfen nur von der Städtischen Musikschule Markgröningen benannte Firmen beauftragt werden.

(4) Für Verlust oder Beschädigung des zur Nutzung überlassenen Instruments haften der Schüler bzw. der gesetzliche Vertreter in vollem Umfang. Der Abschluss einer Instrumentenversicherung wird empfohlen.

(5) Instrumente und Zubehör dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

(6) Das Notenmaterial für den Unterricht ist vom Schüler zu beschaffen. Notenmaterial für größere Ensembles und Orchester stellt die Musikschule. Verlorene Orchesterstimmen müssen von dem betreffenden Schüler ersetzt werden.

8. Außerordentliche Kündigung

(1) Der Unterricht kann seitens der Städtischen Musikschule Markgröningen durch die Schulleitung zum Schul(halb)Jahresende oder nach Sachlage fristlos aufgekündigt werden

- bei unregelmäßigem Unterrichtsbesuch oder mangelndem Fleiß
- bei Nichtbezahlung der Unterrichtsgebühren
- bei grobem Verstoß gegen die Schulordnung
- aus sonstigem wichtigem Grund.

9. Inkrafttreten

Diese Schulordnung tritt mit Wirkung zum 15. Dezember 2008 in Kraft und löst damit die Schulordnung vom 01. Februar 2006 ab.